

# Haftungsausschluss im Vereinswesen

Vereinsveranstaltungen tragen nicht unerhebliche Haftungsrisiken in sich. Dieses Risiko versuchen die Vereine oftmals durch Haftungsbeschränkungen zu minimieren. Haftungsbeschränkungen sind jedoch nur in eingeschränktem Umfang möglich. Grundsätzlich ist zwischen **individuell** vereinbarten Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüssen zu unterscheiden, die im Wege von **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** vereinbart werden. Hierzu im Einzelnen:

## 1. Individuell vereinbarte Haftungsbeschränkungen

Eine individuelle Regelung liegt vor, wenn es zwischen dem Verein und dem Mitglied/Sportler/Besucher zu einer auf einen einzigen Fall bezogenen, konkreten Einzelfallregelung kommt.

**Beispiel:** Mit einem Mitglied wird vereinbart, dass dieses das Vereinsgelände außerhalb der üblichen Trainingszeiten nutzen kann und hier die Haftung des Vereins bezüglich seiner Verkehrssicherungspflicht für fahrlässige Pflichtverletzungen vollständig ausgeschlossen wird.

Individuell vereinbarte Haftungsbeschränkungen sind weitgehend zulässig. So kann nicht nur Haftung für leichte Fahrlässigkeit, sondern auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden. Lediglich die Haftung für vorsätzlich begangene Pflichtverletzungen kann nicht ausgeschlossen werden (§ 276 Abs. 3 BGB).

Eine solche Haftungsausschlussklausel könnte wie folgt lauten:

„Der Verein haftet nicht für fahrlässig begangene Pflichtverletzungen.“

## 2. Haftungsbeschränkungen im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen vor, wenn bestimmte Regelungen bei einer Vielzahl von Verträgen verwendet werden. Dies ist bereits dann der Fall, wenn die betreffende Regelung 3 Mal verwendet wird.

**Beispiel:** Ein Verein organisiert eine Skifreizeit mit 20 Teilnehmern (15 Mitglieder und 5 Nichtmitglieder). Der Verein möchte mit allen 20 Teilnehmern eine Haftungsbeschränkung vereinbaren.

Im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Haftungsbeschränkungen nur sehr eingeschränkt im Rahmen der §§ 305 ff. BGB möglich. Grundsätzlich ist hier zwischen Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und sonstigen Schäden (z.B. Sachschäden) zu unterscheiden.

Bei sonstigen Schäden kann die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden (§ 309 Ziff. 7 a BGB). Bei Schäden in Form der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit ist keinerlei Haftungsausschluss möglich (§ 309 Ziff. 7 b BGB).

Eine solche Haftungsausschlussklausel könnte wie folgt lauten:

„Der Verein haftet nicht für leicht fahrlässig begangene Pflichtverletzungen. Dies gilt nicht für Schäden in Form der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.“



## 3. Haftungsbeschränkungen in der Satzung

Eine zulässige Möglichkeit der Haftungsbeschränkung besteht weiterhin darin, Haftungsbeschränkungen in der Satzung vorzusehen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Satzung nur gegenüber Mitgliedern wirkt, nicht jedoch gegenüber Nichtmitgliedern, wie z.B. Besuchern der Vereinsveranstaltungen. Obwohl die Satzung auch gegenüber einer Vielzahl von Personen wirkt, d.h. die vertragliche Regelung für eine Vielzahl von Personen vorgesehen ist und somit eigentlich Allgemeine Geschäftsbedingungen vorliegen, gilt hier das Privileg des §§ 310 Abs. 4 BGB. Nach dieser Bestimmung finden die einschränkenden Regelungen der §§ 305 ff. BGB auf Vereinssatzungen keine Anwendung.

Eine solche Haftungsausschlussklausel könnte wie folgt lauten:

„Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.“

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.“

In der nächsten Ausgabe lesen Sie:  
Versicherungsschutz beim Vereinssport

**BLSV**  
BAYERISCHER LANDES-SPORTVERBAND e.V.

**VereinsBeratung**

Tel. 0 89/157 02-400 · Fax 0 89/157 02-299 · E-Mail: vsb@blsv.de  
www.blsv.de/blsv/vereinsservice.html

**BLSVRechtsservice**

Rechtsanwalt Harald Richter  
Kanzlei Hartl-Manger & Kollegen  
Agnesstraße 1-5  
80801 München  
Telefon (089) 27 77 82 13  
Fax (089) 27 77 82 22  
E-Mail: info@hartl-manger.de  
www.hartl-manger.de